

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde

Auf Grund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 26 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde am 20.10.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde besteht aus den Ortsfeuerwehren Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf.
- (2) Die Gemeinde Niedere Börde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 2 erhebt die Gemeinde Niedere Börde zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ansprüche der Gemeinde Niedere Börde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Niedere Börde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.

- (6) Muss die Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (7) Für jede Einsatzkraft, die ununterbrochen länger als vier Stunden im Einsatz war, wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zu Gute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen – Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, den 21.10.2015



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.10.2015, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 6/2015, 10. Jahrgang, am 03.11.2015 veröffentlicht.

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	28,00 Euro
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	je Std.	43,00 Euro
2.2.	Tanklöschfahrzeug 16/24 (TLF 16/24)	je Std.	24,00 Euro
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	je Std.	45,00 Euro
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	je Std.	42,00 Euro
2.5.	Löschgruppenfahrzeug 16 mit Tragkraftspritze (LF 16/ TS)	je Std.	29,00 Euro
2.6.	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	je Std.	27,00 Euro
2.7.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	je Std.	36,00 Euro
Tarifteil 3 – Verbrauchsmittel			
3.1.	Ölbindemittel (inkl. Entsorgung)	je Sack	28,20 Euro
Tarifteil 4 – Pauschalen			
4.1.	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	450,00 Euro